

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 „Photovoltaikanlage Bahnlinie Rockenthin“ Hansestadt Salzwedel

Behandlung der Stellungnahmen zum Entwurf (April / 2024)

Behandlung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Ausgewählte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.08.2024 gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 19.09.2024 aufgefordert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand durch öffentliche Auslegung vom 12.08.2024 bis zum 19.09.2024 statt.

	Seite
1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben	2
2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben	3
3. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben	4
4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit	52

1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	
1.5b	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bau-/ Kunstdenkmalpflege	Da weder eine fristgerechte Stellungnahme abgegeben noch ein Antrag auf Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme gestellt wurde, wird davon ausgegangen, dass die Belange nicht berührt sind.
1.14	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt	
2.1.7	VKWA Salzwedel	
2.1.8	Unterhaltungsverband "Jeetze"	
2.1.10	Telefónica Germany	
2.2.1	DB Netz AG, NL Ostkorridor Nord	
2.4.5	DFMG Deutsche Funkturm GmbH Regionalvertretung Leipzig	
2.5.2	Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) - Landesverband Sachsen-Anhalt	
2.5.3	Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.	
2.5.6	Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.	
2.5.10	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	
3.1	Stadt Arendsee	
3.3	Samtgemeinde Lüchow	

2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abgabe der Stellungnahme mit Schreiben vom
1.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Postfach 20 02 56 in 06003 Halle (Saale)	06.09.2024
1.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 404 - Wasser, Postfach 20 02 56 in 06003 Halle (Saale)	13.09.2024
2.1.3	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Vertrieb u. Service GmbH – Planauskunft, Südwestpark 15 in 90449 Nürnberg	12.09.2024
2.1.4	GDMcom mbH, Maximilianallee 4 in 04129 Leipzig	12.08.2024 lt. BIL-Portal
2.1.6	50Hertz Transmission GmbH, Rogätzer Str. 7j in 39326 Wolmirstedt	12.08.2024
2.3.2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Infra 3, Fontainenengraben 200 in 53123 Bonn	30.08.2024
3.2	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, Marschweg 3 in 38489 Beetzendorf	19.09.2024
3.4	Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde)	19.09.2024

3. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben

TöB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) Postfach 3653 39011 Magdeburg	Mit dem vBP Nr. 21 und der 4. Änderung des FNP im Parallelverfahren beabsichtigt die Hansestadt Salzwedel die städtebauliche Entwicklung zu ordnen und zukünftig die rechtsverbindliche Grundlage für die solarenergetische Nutzung im Plangebiet darzustellen. Der Geltungsbereich der Planung umfasst ca. 21 ha.	Darstellung Sachverhalt.
	16.09.2024	Mit Schreiben vom 28.09.2023 hatte ich zum VE der o.g. Planungen bereits landesplanerische Hinweise (AZ 24-20221-644/1 bzw. 24-20221-646/1) erteilt. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich fest, dass die Auseinandersetzung mit meinen Hinweisen nur teilweise erfolgt ist. Ich verweise deshalb auf mein o.g. Schreiben, das ich aufrechterhalte und wie folgt präzisiere: Eine fachliche Auseinandersetzung mit den Grundsätzen G 84 und 85 sowie dem Ziel Z 115 ist in der Begründung zum vBP bzw. der Änderung des FNP zwingend zu führen. Ein pauschaler Verweis auf die geänderten politischen Rahmenbedingungen, die Förderkulisse nach EEG und ein genereller Vorrang der Nutzung erneuerbarer Energien gegenüber der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung ist zur Begründung der Planung bzw. der Flächenauswahl nicht ausreichend.	Der Hinweis wird berücksichtigt, indem die fachliche Auseinandersetzung in der Begründung ergänzt wird. Für die Umnutzung des bislang landwirtschaftlich genutzten Plangebiets zu Gunsten einer PV-Freiflächenanlage spricht, dass die Fläche hinsichtlich ihres landwirtschaftlichen Ertragspotentials als gering (Ackerzahl: < 28) bis mittel (Ackerzahl: 45-54) eingestuft wird, weshalb der Ertragsausfall durch eine Umnutzung als Sondergebiet „Photovoltaik“ als „mäßig“ bewertet werden kann. Solarparks können darüber hinaus dazu beitragen, die Qualität von Agrarlandschaften zu verbessern, da auf Pestizide und Dünger verzichtet wird. Es ist außerdem möglich, Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit landwirtschaftlichen Nutzungen (z.B. Grünland, Beweidung) zu kombinieren, da nur eine geringe Bodenversiegelung erfolgt. Grünland ist als ökologisch wertvoller Bestandteil einer multifunktionalen Agrarlandschaft zu betrachten. Als Dauergrünland gelten Wiesen, die mehr als fünf Jahre nicht als Acker genutzt wurden. Aufgrund dessen sind diese Bereiche als Flächen mit landwirtschaftlicher Relevanz zu begreifen. Somit ermöglicht die vorliegende Planung die landwirtschaftliche Nutzung sowie die Erzeugung erneuerbarer Energien. Gleichzeitig kann sich im Verlauf des Betriebs die Bodenqualität aufgrund der Bodenruhe durch Abwesenheit mechanischer Bodenbearbeitung, Düngemittel- und Pestizideinsatz verbessern. Zudem kommt das PV – Konzept Salzwedel (November 2023) zu folgendem Ergebnis: Das Potential an kurzfristig verfügbaren Konversionsflächen für PV-Freiflächenanlagen war in der Hansestadt Salzwedel 2021 vollständig erschöpft. Mittelfristig können unter Umständen bis zu 17 ha an Flächenreserven für eine entsprechende Nachnutzung frei werden. Insofern bietet der 2020 aufgestellte Flächennutzungsplan nun kein ausreichendes Flächenpotential mehr, um die klimapolitisch erforderliche Wende hin zu einer nachhaltigen, regenerativen Erzeugung elektrischer Energie im Stadtge-

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) Postfach 3653 39011 Magdeburg 16.09.2024		biet zu realisieren. Es müssen also weitere Flächen als Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Betracht gezogen werden. Entsprechend des Konzepts wird die Fläche als geeigneter Standort bewertet und erhält mit Ausbau der Bahnstrecke zunehmend Gewicht als privilegierte Nutzung gem. des EEG. Um den Gesamtverlust an Flächen für die Landwirtschaft in der Hansestadt Salzwedel durch den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen zu minimieren, sollten gerade solche Standorte genutzt werden, auf denen sich - durch Privilegierung - ohnehin ein Flächenverlust einstellen wird.
		Die geplante Fläche liegt teilweise im Vorbehaltsgebiet für LW „Teile der Altmark einschließlich Schollener Land“ (Nr. 5.6.1 REP Altmark). Auch weist nur ein Teil der Flächen ein geringes Ertragspotential auf, ein nicht unerheblicher Teil (ca. 6,7 ha) weist ein mittleres Ertragspotential (Bodenwertzahlen 41-60) auf. Für die Altmark sind letztere bereits hochwertige gut ertragsfähige Böden, deren Überbauung im Hinblick auf die LW kritisch zu sehen ist. Dies geht auch aus der SN des Amts für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 08.08.2023 hervor, die wegen der Bodengüte (Ackerzahlen zwischen 31 und 56) und dem Ausmaß des Flächenentzuges Bedenken äußert.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden (§1 Abs. 2 EEG 2023). Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen danach im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG 2023). Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Ziele der Politik und der gesetzlichen Grundlage sind bei der Bereitstellung von Flächen für die Energiegewinnung zu berücksichtigen. Der LEP sowie der REP Altmark sind in Maßstäben von 1:100.000 aufgestellt. Eine konkrete Verortung der Ziele ist nur im geringfügigen Maße möglich. Ersichtlich ist, dass in beiden Kartendarstellungen zwischen der Bahnlinie und der B71 kein Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wird. Auch in der Neuaufstellung des REP wird kein Vorbehaltsgebiet dargestellt. Für die Umnutzung des bislang landwirtschaftlich genutzten Plangebiets zu Gunsten einer PV-Freiflächenanlage spricht weiterhin, dass die Fläche hinsichtlich ihres landwirtschaftlichen Ertragspotentials als gering (Ackerzahl: < 28) bis mittel (Ackerzahl: 45-54) eingestuft wird, weshalb der Ertragsausfall durch eine Umnutzung als Sondergebiet „Photovoltaik“ als „mäßig“ bewertet werden kann. Solarparks können darüber hinaus dazu beitragen, die Qualität von Agrarlandschaften zu verbessern, da auf Pestizide und Dünger verzichtet wird. Es ist außerdem möglich, Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit landwirtschaftlichen Nutzungen (z.B. Grünland, Beweidung) zu kombinieren, da nur eine geringe Bodenversiegelung erfolgt. Grünland ist als ökolo-

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infra- struktur und Digitales (MID) Postfach 3653 39011 Magdeburg 16.09.2024		gisch wertvoller Bestandteil einer multifunktionalen Agrarlandschaft zu be- trachten. Als Dauergrünland gelten Wiesen, die mehr als fünf Jahre nicht als Acker genutzt wurden. Aufgrund dessen sind diese Bereiche als Flä- chen mit landwirtschaftlicher Relevanz zu begreifen. Somit ermöglicht die vorliegende Planung die landwirtschaftliche Nutzung sowie die Erzeugung erneuerbarer Energien. Gleichzeitig kann sich im Ver- lauf des Betriebs die Bodenqualität aufgrund der Bodenruhe durch Abwe- senheit mechanischer Bodenbearbeitung, Düngemittel- und Pestizideinsatz verbessern. Zudem kommt das PV – Konzept Salzwedel (November 2023) zu folgen- dem Ergebnis: Das Potential an kurzfristig verfügbaren Konversionsflächen für PV-Freiflächenanlagen war in der Hansestadt Salzwedel 2021 vollstän- dig erschöpft. Mittelfristig können unter Umständen bis zu 17 ha an Flä- chenreserven für eine entsprechende Nachnutzung frei werden. Insofern bietet der 2020 aufgestellte Flächennutzungsplan nun kein ausreichendes Flächenpotential mehr, um die klimapolitisch erforderliche Wende hin zu ei- ner nachhaltigen, regenerativen Erzeugung elektrischer Energie im Stadtge- biet zu realisieren. Es müssen also weitere Flächen als Standorte für Photo- voltaik-Freiflächenanlagen in Betracht gezogen werden. Entsprechend des Konzepts wird die Fläche als geeigneter Standort bewer- tet und erhält mit Ausbau der Bahnstrecke zunehmend Gewicht als privile- gierte Nutzung gem. des EEG. Um den Gesamtverlust an Flächen für die Landwirtschaft in der Hansestadt Salzwedel durch den Ausbau von PV- Freiflächenanlagen zu minimieren, sollten gerade solche Standorte genutzt werden, auf denen sich - durch Privilegierung - ohnehin ein Flächenverlust einstellen wird.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infra- struktur und Digitales (MID) Postfach 3653 39011 Magdeburg 16.09.2024	Vorbehaltsgebiete für die LW sind gem. LEP-LSA 2010 Ziel Z 129 Gebiete, in denen die LW als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Dabei ist die Festlegung von Ziel Z 129 im LEP-LSA 2010 i.Z.m. Grundsatz G 115 des LEP 2010 zu betrachten, wonach für die LW geeignete und von der LW genutzte Böden zu erhalten sind und eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen soll, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die LW ist den Belangen der LW als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (Ziffer 5.6.1.1., Z REP Altmark 2005). Die landwirtschaftliche Nutzung des Freiraums soll dazu beitragen, dass naturbetonte, die Landschaft prägende Strukturelemente der Feldflur erhalten werden (Ziffer 5.6.1.2., G REP Altmark 2005). Eine generelle Unvereinbarkeit von PVFA mit den Festlegungen zu den Vorbehaltsgebieten für LW sind aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde nicht herzuleiten. Daher wäre in der zu erarbeitenden Bauleitplanung der Nachweis zu erbringen, dass die Errichtung der PVFA in der vorgesehenen Form und dem Umfang nach keine nachteiligen Auswirkungen auf die Agrarstruktur etc. zur Folge hat. Auch vor diesem Hintergrund sind die planerischen Erwägungen für die geplante Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen (teilweise im Vorbehaltsgebiet) hinlänglich zu begründen und nachvollziehbar darzulegen.	Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt: Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden (§1 Abs. 2 EEG 2023). Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen danach im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG 2023). Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Ziele der Politik und der gesetzlichen Grundlage sind bei der Bereitstellung von Flächen für die Energiegewinnung zu berücksichtigen. Der LEP sowie der REP Altmark sind in Maßstäben von 1:100.000 aufgestellt. Eine konkrete Verortung der Ziele ist nur im geringfügigen Maße möglich. Ersichtlich ist, dass in beiden Kartendarstellungen zwischen der Bahnlinie und der B71 kein Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wird. Auch in der Neuaufstellung des REP wird kein Vorbehaltsgebiet dargestellt. Die Festsetzung von SO Photovoltaik werden häufig mit extensiven Grünland verbunden. Im vorliegenden Fall wird innerhalb des BPs im SO extensives Grünland festgesetzt. Grünland ist als ökologisch wertvoller Bestandteil einer multifunktionalen Agrarlandschaft zu betrachten. Als Dauergrünland gelten Wiesen, die mehr als fünf Jahre nicht als Acker genutzt wurden. Aufgrund dessen sind diese Bereiche als Flächen mit landwirtschaftlicher Relevanz zu begreifen¹. Nach Rückbau der Anlage kann die Fläche wieder einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Im Verlauf des Betriebs kann sich die Bodenqualität aufgrund der Bodenruhe durch Abwesenheit mechanischer Bodenbearbeitung, Düngemittel- und Pestizideinsatz verbessern. Zudem kommt das PV – Konzept Salzwedel (November 2023) zu folgendem Ergebnis: Das Potential an kurzfristig verfügbaren Konversionsflächen für PV-Freiflächenanlagen war in der Hansestadt Salzwedel 2021 vollständig erschöpft. Mittelfristig können unter Umständen bis zu 17 ha an Flächenreserven für eine entsprechende Nachnutzung frei werden. Insofern

¹ Umwelt Bundesamt (2018): Daten zur Umwelt 2018: Umwelt und Landwirtschaft

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infra- struktur und Digitales (MID) Postfach 3653 39011 Magdeburg 16.09.2024		bietet der 2020 aufgestellte Flächennutzungsplan nun kein ausreichendes Flächenpotential mehr, um die klimapolitisch erforderliche Wende hin zu einer nachhaltigen, regenerativen Erzeugung elektrischer Energie im Stadtgebiet zu realisieren. Es müssen also weitere Flächen als Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Betracht gezogen werden. Entsprechend des Konzepts wird die Fläche als geeigneter Standort bewertet und erhält mit Ausbau der Bahnstrecke zunehmend Gewicht als privilegierte Nutzung gem. des EEG. Um den Gesamtverlust an Flächen für die Landwirtschaft in der Hansestadt Salzwedel durch den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen zu minimieren, sollten gerade solche Standorte genutzt werden, auf denen sich - durch Privilegierung - ohnehin ein Flächenverlust einstellen wird. Die Begründung wird dahingehend ergänzt.
		Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Festlegungen des LEP-LSA 2010 Z 115, G 84 sowie G 85 in den vorgelegten Unterlagen zwar benannt sind, jedoch i.Z.m. dem in Rede stehenden Vorhaben keine sachgerechte Bewertung der Auswirkungen auf diese landesplanerisch festgeschriebenen Erfordernisse der RO erfolgte. Eine Auseinandersetzung mit dem Z 115 des LEP-LSA 2010 ist zwingend zu führen und in den Begründungen der Pläne darzulegen.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Die Festlegungen des LEP werden in der Begründung aufgezählt und entsprechend abgewogen. Sh. Begründung Kap. 2.2.1. Gleichzeitig finden die Festlegungen auch Berücksichtigung in den Dokumenten UB und EAB. Weitere Bewertung der Festlegungen lassen sich in der Abwägung sh. oben und der Standortvorprüfung entnehmen. Die Begründung wird geprüft und ggf. ergänzt.
		In Anwendung von § 1 (7) BauGB hat die Stadt Salzwedel eigenständig abzuwägen, ob dem Grundsatz der RO - hier des Vorbehaltsgebiets für LW - entsprechend dem ihm zukommenden besonderen Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Die Grundsätze der RO sind in die ergebnisoffene Abwägung nach § 1 (7) BauGB einzustellen, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien fest. Zudem bestimmt er, dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Vorschrift ändert aber nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 (7) BauGB stattfinden muss, in die alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. I.R.d. Ab-	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Die Hinweise zu den Grundsätzen des RO innerhalb der frühzeitigen Beteiligung wurden sachgerecht abgewogen und entsprechend in der Begründung ausführlich dargestellt. Im Ergebnis der Abwägung wird der Stromgewinnung durch erneuerbare Energien mehr Gewicht beigemessen. Die Darstellung der Belange und Abwägung werden in der Begründung näher ausgeführt. Im Zusammenhang mit dem Vorbehaltsgebiet für LW kann folgendes ergänzt werden: Der LEP sowie der REP Altmark sind in Maßstäben von 1:100.000 aufgestellt. Eine konkrete Verortung der Ziele ist nur im geringfügigen Maße möglich. Ersichtlich ist, dass in beiden Kartendarstellungen zwischen der Bahnlinie und der B71 kein Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wird. Auch in der Neuaufstellung des REP wird kein Vorbehaltsgebiet dargestellt. Für die Umnutzung des bislang landwirtschaftlich genutzten Plangebiets zu Gunsten einer

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infra- struktur und Digitales (MID) Postfach 3653 39011 Magdeburg 16.09.2024	wägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen. Die vorliegende Planung erfüllt diese Voraussetzungen bislang nicht. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde liegt daher in Bezug auf den vorliegenden Planungsstand noch keine sachgerechte Abwägung vor.	PV-Freiflächenanlage spricht weiterhin, dass die Fläche hinsichtlich ihres landwirtschaftlichen Ertragspotentials als gering (Ackerzahl: < 28) bis mittel (Ackerzahl: 45-54) eingestuft wird, weshalb der Ertragsausfall durch eine Umnutzung als Sondergebiet „Photovoltaik“ als „mäßig“ bewertet werden kann.
		Zur Flächenauswahl ist weiterhin festzustellen, dass in der Begründung Bezug auf das gesamträumliche PV-Konzept der Stadt Salzwedel aus 2017 genommen wird, dieses wird jedoch ausweislich des Beschlusses des neuen Konzepts vom 01.11.2023 (PV-Konzept Salzwedel - Erläuterungsteil - Gesamträumliches, leitbildbasiertes Kriterienkonzept mit Bewertungstool zur städtebaulichen Vorprüfung und zum Ranking von Standortanfragen für PV-Freiflächenanlagen in der Hansestadt Salzwedel Neufassung 2023) aufgehoben.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Bei Aufstellung des vorliegenden BP galt das PV-Konzept von 2017. Innerhalb diesem geht hervor, dass das Plangebiet als geeignete Fläche zu betrachten ist. Zusätzlich wurde das neue PV-Konzept beschrieben und die Auswertung als Anlage 3 zum BP ausgelegt. Für die Zielsetzung der Hansestadt Salzwedel stellen beide Konzepte die Grundlage dar.
		Den Unterlagen ist ein Formular zur Standortvorprüfung anhand des PV-Konzepts aus dem Jahr 2023 beigelegt, das der Fläche insgesamt eine gute Eignung für PVFA bescheinigt. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde sind jedoch einige Einträge bzw. die daraus resultierenden Bewertungen kritisch zu hinterfragen. In den Erläuterungen zu den projektbezogenen Angaben ist zum Punkt 01 Landwirtschaft/ Schutzgut Boden ausgeführt: es werden 12 % Böden mittlerer und 17 % Böden hoher Bodenfruchtbarkeit ermittelt. Ich verweise nochmals auf die SN des ALFF Altmark.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Die Standortvorprüfung wurde geprüft und überarbeitet. Innerhalb des Punkts 01 wird nun folgendes formuliert: ca. 71% geringe Bodenfruchtbarkeit, 12 % mittlere und 17% hohe Bodenfruchtbarkeit, überw. sandige Böden mit hohem Beregnungsbedarf, Gefährdung durch Winderosion, Flächen gehen durch Privilegierung in 200m Zone zu Bahnstrecken perspektivisch verloren.
		Ein weiterer Kritikpunkt liegt im Punkt 06 Raumordnung: hier wird angegeben, es seien keine Vorbehaltsgebiete betroffen (wie oben beschrieben, so nicht zutreffend) und es habe in der Abstimmung zum VE keine relevanten Bedenken gegeben. Die landesplanerischen Hinweise (Schreiben des MID vom November 2023) führen kritische und relevante Hinweise auf, die in Hinblick auf die Flächenauswahl und Abwägung zu berücksichtigen sind.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Die Standortvorprüfung wurde geprüft und ergänzt (sh. Standortvorprüfung 10/2024). In der Bewertung erhält das Plangebiet 557 Punkte und wird weiterhin als geeignete Fläche betrachtet. Der LEP sowie der REP Altmark sind in Maßstäben von 1:100.000 aufgestellt. Eine konkrete Verortung der Ziele ist nur im geringfügigen Maße möglich. Ersichtlich ist, dass in beiden Kartendarstellungen zwischen der Bahnlinie und der B71 kein Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wird. Auch in der Neuaufstellung des REP wird kein Vorbehaltsgebiet dargestellt. Die Darstellung des Vorbehaltsgebiets reicht nicht in den Geltungsbereich des vorliegenden BP.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) Postfach 3653 39011 Magdeburg 16.09.2024	Insofern fällt auch die Punktebewertung im Formular für die Vorprüfung mind. in diesen beiden Themenfeldern deutlich zu optimistisch aus. Zu Punkt 05 Nachhaltige Entwicklung wird die Förderfähigkeit nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) angegeben, ein entsprechender Nachweis gem. § 37 (1 a) EEG ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Die Standortvorprüfung wurde geprüft und ergänzt. (sh. Standortvorprüfung 10/2024). Mit den Anmerkungen wurde die Punktevergabe angepasst. Das Plangebiet erhält nun 557 Punkte statt 732. Mit der Anpassung der Vorprüfung wird das Plangebiet weiterhin als geeignete Fläche betrachtet.
		Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde kann daher noch nicht abschließend festgestellt werden, ob die vorliegende Bauleitplanung den Erfordernissen der RO ausreichend gerecht wird, da einer entsprechenden Auseinandersetzung der Hansestadt Salzwedel mit den oben aufgeführten raumordnerischen Belangen noch ausbleibt. Die überarbeitete Entwurfsfassung ist mir erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.	Kenntnisnahme.
		<u>Hinweis</u> Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der RO (Regionalplanung) als sonstige Erfordernisse der RO gem. § 3 (1) Nr. 4 ROG als TöB für die Abgabe der SN zuständig und zu beteiligen.	Der Hinweis wird bereits berücksichtigt sh SN 1.3.
		<u>Hinweis zur Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt</u> Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des LEP-LSA beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des LEP-LSA beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Das Beteiligungsverfahren ist am 12.04.2024 abgelaufen. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt und in der Begründung ergänzt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) Postfach 3653 39011 Magdeburg 16.09.2024	<u>Hinweis aus dem Raumordnungskataster</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 (1) Landesentwicklungsgesetz (LEntwG LSA) des LSA das Raumordnungskataster (ROK) des LSA und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im LSA nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen [...] zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	Kenntnisnahme.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infra- struktur und Digitales (MID) Postfach 3653 39011 Magdeburg 26.11.2024	Der obersten Landesentwicklungsbehörde (oLEB) gingen am 30.10.2024 die Unterlagen zu der o.g. Bauleitplanung der Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel zu. Mit Schreiben vom 30.10.2024 wurden der oLEB i.R.d. Beteiligung nach § 4 (1) BauGB der Vorabzug zum Abwägungsprotokoll (Stand 28.10.2024) zum VE des vBP Nr. 21 „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“ und der 4. Ä des FNP der Hansestadt Salzwedel im Parallelverfahren in der Fassung des Entwurfs zur landesplanerischen Abstimmung übergeben. Mit dem vBP Nr. 21 "Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin" und der 4. Ä des FNP im Parallelverfahren beabsichtigt die Hansestadt Salzwedel die städtebauliche Entwicklung zu ordnen und zukünftig die rechtsverbindliche Grundlage für die solar-energetische Nutzung im Plangebiet darzustellen. Der Geltungsbereich der Planung umfasst ca. 21 ha.	Darstellung Sachverhalt.
		Nach Prüfung dieser mir übergebenen Unterlagen gebe ich nachfolgende landesplanerische SN ab. landesplanerische Feststellung Der vBP Nr. 21 "Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin" der EG Hansestadt Salzwedel ist als raumbedeutsame Planung mit den Zielen und Grundsätzen der RO vereinbar.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		Begründung der Raumbedeutsamkeit Gem. § 3 (1) Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der RO-Pläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentl. Finanzmittel. Die Änderung der vorbereitenden Bauleitplanung sowie der verbindliche Bauleitplan ist aufgrund der Verortung im planungsrechtlichen Außenbereich, der Planungsraumgröße von 21 ha sowie der geplanten Darstellung einer Sonderbaufläche PVFA und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infra- struktur und Digitales (MID) Postfach 3653 39011 Magdeburg 26.11.2024	Begründung der landesplanerischen Feststellung Die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der RO für das LSA sind im LEP-LSA 2010 festgelegt und im REP für die Planungsregion Altmark (REP Altmark 2005) konkretisiert und ergänzt. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 87. Sitzung am 22.06.2022 mit der Beschlusssdrucksache 05/ 2022 beschlossen, dass das Verfahren zur Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 mit dem Ziel, diesen an den LEP-LSA 2010 anzupassen, eingestellt wird.	Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Planungsgemeinschaft Altmark wurde beteiligt sh SN 1.3.
		Gleichzeitig wurde beschlossen, dass ein Verfahren zur Neuaufstellung des REP Altmark eingeleitet wird. Die öffentliche Bekanntmachung über die Beschlussfassung der Regionalversammlung vom 22.06.2022 erfolgte am 13.07.2022 im Amtsblatt Nr. 19 des LK Stendal und im Amtsblatt Nr. 6 des Altmarkkreises Salzwedel. Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der RO (Regionalplanung) als sonstige Erfordernisse der RO gem. § 3 (1) Nr. 4 ROG als TöB für die Abgabe der SN zuständig und entsprechend zu beteiligen.	Kenntnisnahme.
		Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Z und G der RO, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des LSA zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten G und Z der RO sollen in die REP übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der VO über den LEP-LSA 2010 gelten die REP für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der VO festgelegten Zielen der RO nicht widersprechen.	Kenntnisnahme.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infra- struktur und Digitales (MID) Postfach 3653 39011 Magdeburg 26.11.2024	Es ist sicherzustellen, dass Energie (E) stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbes. die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer E auszuschöpfen und die E-Effizienz zu verbessern (Z 103 LEP-LSA 2010). Die E-Versorgung des LSA soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökon. u. ökol. ausgewogenen E-Mix beruhen (G75 LEP-LSA 2010). Im Hinblick auf PVFA bestimmt Z 115 des LEP-LSA 2010, dass i.R.d. landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbes. ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. In Bezug auf das Z 115 des LEP-LSA 2010 wurde die Wirkung der PVFA auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts im UB bzw. in einem ASFB zu den vorliegenden Bauleitplanungen geprüft und in den Begründungen dargelegt. Danach wurde festgestellt, dass mit der Realisierung der Planung keine Schutzgüter erheblich und/oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Insoweit wird aus Sicht der oLEB festgestellt, dass die o.g. Planung mit dem Z 115 des LEP-LSA 2010 vereinbar ist.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		Gem. G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVFA auf landw. genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85). Die für die Planung vorgesehene Fläche überschneidet sich im westlichen Bereich gem. des REP Altmark 2005 Ziffer 5.6.1.4 mit dem Vorbehaltsgebiet für LW „Teile der Altmark einschließlich Schollener Land“ (Nr. 5.6.1). In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die LW ist den Belangen der LW als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (Ziffer 5.6.1.1. Z REP Altmark 2005). Die landw. Nutzung des Freiraums soll dazu beitragen, dass naturbetonte, die Landschaft prägende Strukturelemente der Feldflur erhalten werden (Ziffer 5.6.1.2. G REP Altmark 2005).	Kenntnisnahme.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) Postfach 3653 39011 Magdeburg 26.11.2024	Der geplante Anlagenstandort befindet sich in einem benachteiligten Gebiet nach FFAVO (VO über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten). Mit der FFAVO vom 15. 2.2022 wurde im LSA die Möglichkeit eröffnet in landw. benachteiligten Gebieten auf bisher landw. genutzten Flächen PVFA zu errichten. In Anwendung von § 1 (7) BauGB hat die Hansestadt Salzwedel eigenständig abzuwägen, ob den G der RO - hier u.a. dem Vorbehaltsgebiet für LW - entsprechend dem jeweiligen Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		Der Geltungsbereich des Bauleitplans befindet sich vollumfänglich innerhalb des Vorranggebiets für untertägige Rohstoffgewinnung Nr. VII. „Erdgasfeld Altmark“. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftl. genutzt werden, die für eine wirtschaftl. Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftl. Bedeutung geschützt werden soll (Z 135 LEP-LSA 2010). Innerhalb des Geltungsbereichs des BP befindet sich ein Erdgasbetriebpunkt, dessen Zugänglichkeit zu gewährleisten ist. Innerhalb des BP sind entsprechende TF getroffen. Der Planung kann aus raumordnerischer Sicht zugestimmt werden.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkung der Erfordernisse der RO gem. § 4 ROG.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		[Hinweise zur Neuauftellung des LEP u. der Datensicherung]	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
1.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 407 Postfach 20 02 56 06003 Halle (Saale) 04.09.2024	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den o.a. vBP vertritt die Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel. <u>Hinweis:</u> Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise i.d.Zshg. insbes. auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Kenntnisnahme.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.3	Regionale Planungsge- meinschaft Altmark (RPA) Ackerstraße 13 29410 Salzwedel 05.09.2024	Gem. § 2 (4) i.V.m. mit § 21 (1) Nr. 1 LEntwG LSA vom 23.04.2015 nimmt die RPA für ihre Mitglieder, den Altmark- kreis Salzwedel und den LK Stendal, die Aufgabe der Regio- nalplanung wahr. Die Belange der RPA basieren auf den Erfordernissen der RO: • Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Alt- mark (REP Altmark) vom 23.03.2005 • Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teil- plan "Wind" (REP Wind) vom 18.01.2013 einschließlich 1. Änderung vom 19.01.2015 und 2. Änderung vom 11.09.2018 • Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teil- plan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwick- lung der Siedlungsstruktur" (REP Daseinsvorsorge) vom 27.04.2018 Der BP hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 21 ha großen Fläche nördlich der Ortslage Rockenthin als Sonder- gebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" sowie Grün- fläche zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraus- setzungen für die Errichtung einer PVFA mit einer installier- ten Leistung von ca. 21 MWp geschaffen werden. Die Höhe baulicher Anlagen wird auf ca. 4 m beschränkt. Die Höhe der Einzäunung wird auf 2,5 m beschränkt. Zur naturschutz- rechtlichen Kompensation von Eingriffen sollen 7 Lerchen- fenster angelegt sowie Strauchgruppen und -hecken ange- pflanzt werden. Parallel soll der FNP geändert werden. Anstelle der bisheri- gen Flächen für die LW sollen Flächen für Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwir- ken mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" dargestellt werden. Die Planung war i.R.d. frühzeitigen Behördenbeteiligung be- reits Gegenstand regionalplanerischer SN (vgl. Schreiben vom 09.08.2023). Die SN behält weiterhin Gültigkeit.	Darstellung Sachverhalt

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel 18.09.2024	Brandschutz: In den zur Verfügung stehenden Unterlagen sind unter Punkt 4.7 Aussagen zum Brandschutz getroffen worden. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle kann den vorgelegten Unterlagen prinzipiell zugestimmt werden, jedoch sind die nachfolgenden Forderungen zu berücksichtigen sowie bei der anschließenden Erschließung und Bebauung umzusetzen und einzuhalten. Der Löschbereich umfasst max. 300m Umkreis von einer Löschwasserentnahmestelle (Lauflinie). Im Löschbereich einer Entnahmestelle müssen alle baulichen Anlagen, insbesondere Trafostationen, Speicher und zentrale Wechselrichter liegen. Bei der Bereitstellung von Löschwasser durch Löschwasser-Einrichtungen sind die entsprechenden Vorschriften, DIN 14210 Löschwasserteich, DIN 14230 Löschwasserbehälter, DIN 14220 Löschwasserbrunnen zu berücksichtigen und umzusetzen. Der erforderliche Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 für das Objekt zu erstellen und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Altmarkkreises Salzwedel abzustimmen.	Die Hinweise werden berücksichtigt und in der Begründung ergänzt.
		Katastrophenschutz/Kampfmittelfreiheit: Aus den eingereichten Unterlagen können keine Forderungen des Katastrophenschutzes abgeleitet werden. <u>Hinweis:</u> Laut Bauordnung des LSA § 13 hat für Baugrundstücke in belasteten Gebieten (neue Erdaufschlüsse) eine Prüfung auf Kampfmittel zu erfolgen. Die Auskunft, ob ein Bereich als belastetes Gebiet eingestuft ist, erteilt der Altmarkkreis Salzwedel nach gesonderter Antragstellung. Der Antrag ist frühzeitig an das Sachgebiet 32.2 des Ordnungsamtes mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.	Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Mit der Kampfmittelauskunft vom 14.11.2023 (KM2023/111) konnten keine Erkenntnisse über die Belastung durch Kampfmittel erlangt werden. Es wird davon ausgegangen, dass keine Kampfmittel aufgefunden werden. Diese SN wurde in der Begründung Kap. 2.4.5 bereits berücksichtigt und beschrieben.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel 18.09.2024	Bauleitplanung: Es bestehen keine bauplanungsrechtlichen Bedenken. Die gegebenen Hinweise im Zuge der frühz. Beteiligung wurden in den vorliegenden Entwurf ausführlich eingearbeitet. <u>Redaktioneller Hinweis:</u> In der Planzeichnung handelt es sich bei dem Erdgasbetriebspunkt um den E Sw 128/84 und nicht E Sw 142/84.	Der Hinweis wird berücksichtigt, indem die Planzeichnung redaktionell geändert wird.
		Landesentwicklung: Belange der RO des Altmarkkreises Salzwedel werden von dem Vorhaben nicht berührt. <u>Hinweis:</u> Gem. § 13 (1) Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (MID LSA, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/ Maßnahme mit den Zielen der RO erfolgt dann durch die gem. § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 (2) LEntwG LSA.	Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt (sh. SN 1.1).

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel 18.09.2024	Immissionsschutz: Vom Vorhaben werden immissionsschutzrechtliche Belange berührt (Blendschutz). Hierzu werden folgende Hinweise gegeben: Das i.R.d. Bauleitplanung beigebrachte Blendgutachten ZE23204 Version 1.1 der Zehndorfer Engineering GmbH Klagenfurt vom 15.03.2024 weist vom Vorhaben verursachte Blendwirkungen auf den Straßen- und Schienenverkehr aus. Hierzu werden drei Varianten blendreduzierender Maßnahmen vorgeschlagen: 1. Ausführung der PVA als Ost-West orientierte Anlage 2. Sichtschutz mit einer Höhe von 4,50 m im Bereich der südlichen Baugrenze 3. Sichtschutz mit einer Höhe von 3,50 m ca. 15 m nördlich der südlichen Baugrenze und entsprechend verkleinerte PVA In dem Entwurf der Planzeichnung wurde die dritte Variante übernommen. Unklar ist, ob die zeichnerische Festsetzung eine Errichtung von PV-Tischen zwischen der südlichen Baugrenze und dem 3,50 m hohen Sichtschutz zulässt. Laut Blendgutachten sollten in diesem Bereich keine PV-Tische errichtet werden. Alternativ zu Variante 3 könnte auch eine der beiden anderen Varianten festgesetzt und realisiert werden.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Es wurde ein weiteres Gutachten erarbeitet (November 2024). In diesem werden Blendschutzmaßnahmen vom Gutachter aufgrund der Modulhöhe als nicht notwendig erachtet. Die Aussagen werden in Kap. 9.2 der Begründung des 2. Entwurfs übernommen.
		Natur- und Landschaftspflege: Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen folgende Nachforderungen: – Planung externer Maßnahmen für die Feldlerche – Monitoring zur Überprüfung Maßnahmen für die Feldlerche	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Es wird ein 2. Entwurf erarbeitet, indem eine externe Artenschutzmaßnahme für Feldlerchen nördlich des Plangebiets ausgewiesen wird. Folgender Hinweis wird ergänzt: „Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die mögliche Verdrängung von Revieren der Feldlerche im Geltungsbereich sind nördlich außerhalb des Geltungsbereichs in ca. 50 m Entfernung in der Gemarkung Andorf, Flur 3, Flurstück 198 sowie Flur 4, Flurstück 96 drei Feldlerchenfenster mit einer Größe von je 40 m x 100 m als selbst-begründende Brache in der offenen Agrarlandschaft fachgerecht anzulegen und zu unterhalten (sh. Kartendarstellung „Maßnahmeplan“ der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung).

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
			Die Lerchenfenster sollen untereinander einen Abstand von mindestens 100 m einhalten. Von Gehölzen und Vertikalstrukturen sind mindestens 50 m einzuhalten. Die Lerchenfenster sind von Überbauung und Befahrung frei zu halten und der Selbstbegrünung zu überlassen. Auf eine Ansaat ist zu verzichten. Es ist eine jährliche stoppelhohe Mahd (> 10 cm) zwischen dem 15. Juni und dem 15. Juli durchzuführen. Bei Bedarf folgt eine zweite Mahd im September. Ein Bodenumbruch ist höchstens einmal jährlich, aber mindestens alle drei Jahre zwischen dem 01. September und 29. Februar durchzuführen. Die Lerchenfenster sind einem Brutvogel-Monitoring wie folgt zu unterziehen: Innerhalb der ersten drei Entwicklungsjahre ist dreimal jährlich eine Strukturkontrolle und eine Revierkartierung des Besatzes mittels drei bis vier Begehungen zwischen Anfang April und Ende Juni durchzuführen.“
		– zur Einbindung der PVA in das Landschaftsbild sind nördlich der Anlage mehr Flächen für Gehölzpflanzungen einzuplanen,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Weitere Gehölzpflanzungen im nördlichen Geltungsbereich können aufgrund der zu beachtenden Abstände von Brut- und Lebensräumen der Feldlerche zu Gehölzstrukturen (ca. 50 m) nicht umgesetzt werden. Sh. auch Begründung in SN.
		– Die Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen sind in den Durchführungsvertrag zu übernehmen.	Der Hinweis wird berücksichtigt und in den Durchführungsvertrag übernommen.
1.4	Altmarkkreis Salzwedel Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel 18.09.2024	<u>Begründung:</u> Es gibt bislang wenige Aussagen bzw. weit angelegte Studien dazu, wie sich Feldlerchen in/an PVA verhalten. Dementsprechend ist fraglich, ob die Lerchenfenster im Solarpark so angenommen werden. Im Solarpark befinden sich verschiedene Strukturen, die gemieden werden können ebenso wie die Gehölzpflanzung um den Park herum. Die folgende Vorgehensweise wurde auch mit der Vogelschutzwarte abgestimmt. Diese Maßnahmen sind als CEF-Maßnahmen zu planen und es sollte ein entsprechender Abstand zu vertikalen Strukturen eingehalten werden. Wenn durch ein Monitoring belegt werden kann, dass die	Der Hinweis wird berücksichtigt sh. Abwägung oben.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Flächen innerhalb des Solarparks von der Feldlerche genutzt werden, können die externen Maßnahmen reduziert werden. Dementsprechend ist ein Monitoring einzuplanen.	
		<u>Hinweis:</u> Die Maßnahme A3 ist in den vorgelegten Karten und Plänen nicht ersichtlich.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Innerhalb des Maßnahmenplans der EAB ist die Maßnahmenfläche A3 dargestellt. Zusätzlich beschreibt die Textfestsetzung 5.1 die Ausgestaltung der Gehölzpflanzungen. Die Darstellung der Textfestsetzung 2.3 ist im Maßnahmenplan als A1 dargestellt.
		Forstwirtschaft und Wald: Nach Sichtung der vorliegenden Planungsunterlagen sind Waldflächen nach § 2 LWaldG nicht betroffen. Eine Nutzungsartenänderung und eine damit verbundene Waldumwandlung sind nicht ersichtlich. Im Falle einer notwendigen Waldumwandlung zur Errichtung des Solarparks ist von der UFB eine Waldumwandlungsgenehmigung einzuholen. Die in Anspruch genommene Waldfläche ist mindestens im Verhältnis von 1:1 zu kompensieren. Das Kompensationsverhältnis kann sich auf bis zu 1:3,5 erhöhen, wenn mehrere Waldfunktionen festgestellt werden. Die Erstaufforstung ist in der UFB genehmigen zu lassen. Aus forstlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Erstellung des BP.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel 18.09.2024	<u>Hinweise:</u> An einem Teil der geplanten Anlagen grenzt jedoch Wald nach § 2 LWaldG an (westlich, nördlich). Sachsen - Anhalt ist als waldarmes Land daran interessiert, den Wald zu erhalten und zu mehren (§ 1 LWaldG), seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen und einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen (§ 1 Walderhaltungsgrundsatz). Unter Einhaltung nachfolgender Hinweise steht dem oben näher beschriebenen Vorhaben aus forstlicher Sicht (für den Teil der Zuständigkeit der UFB des Altmarkkreises Salzwedel) nichts entgegen. Im Interesse der Waldbesitzer und PVA-Betreiber ist im Zuge der Umsetzung der o.a. Maßnahmen zur Sicherung gegen Windwurf- und Bruch ein Abstand von mindestens 25 m (eine Baumlänge im ausgewachsenen Alter) zum angrenzenden Wald anzuraten. Dieser Hinweis ist in dem Entwurf der Vorhabenkarte nicht konkret dargestellt. Ein Unterschreiten des Abstandes birgt die Gefahr der Beschädigung der Anlage durch umstürzende oder umbrechende Bäume. Durch die Einhaltung eines Mindestabstandes zum Wald wird auch die negative Auswirkung des Schattenwurfs der Bäume minimiert, die den Ertrag der jeweiligen Anlage beeinträchtigen kann. Die Einzäunung des PV- Geländes ist so vorzunehmen, dass die Besitzer bei der Waldbewirtschaftung insbes. bei der Holzernte und Abfuhr nicht eingeschränkt oder behindert werden. Das vorhandene Wegesystem muss auch weiterhin frei nutzbar sein. Nach § 34 LWaldG nimmt das Landeszentrum Wald die Aufgabe des Waldschutzes nach § 16 und des vorbeugenden Waldbrandschutzes nach § 17 in Verbindung mit der Waldbrandschutzverordnung als UFB wahr. I.R.d. vorbeugenden Waldbrandschutzes ist das Landeszentrum Wald am Verfahren zu beteiligen: Betriebsleitung – Landeszentrum Wald, Große Ringstraße 52 in 38820 Halberstadt	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Eine Umwandlung von Wald ist nicht vorgesehen. Das vorhandene Wegesystem wird nicht beeinträchtigt. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans grenzt im Norden in einem Abstand von min. 10 m an die Waldflächen. Gleichzeitig wird im Norden des BP eine 15 m Breite Grünfläche festgesetzt. Eine Bebauung erfolgt innerhalb der Baugrenze in einem Mindestabstand von min. 25 m zum angrenzenden Wald. Die angegebenen Abstände werden somit eingehalten. Bei Windwurf und-bruch werden entsprechende Vereinbarungen zwischen den Anlagenbetreibern und den Waldeigentümern getroffen

TöB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel 18.09.2024	Die SN ergeht unbeschadet der Rechte Dritter, das Einverständnis der Grundeigentümer wird vorausgesetzt.	Kenntnisnahme.
		<u>Fundstellenverzeichnis:</u> Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG) GVBL. LSA Nr. 7/2016, ausgegeben am 03.03.2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBL. LSA S.196). Aufgaben des Landeszentrum Wald als TöB (RdErl. des MLU vom 20.02.2013- 41.2 – 64002/1) MBI LSA Nr. 15/2013 vom 13.05.2013 Waldbrandschutzverordnung (WaldbrSchVO) vom 30.12.1996 (GVBl. LSA Nr. 2/1997, ausgegeben am 16.01.1997) Stand: Letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.10.2022 (GVBl. LSA S.343).	Kenntnisnahme.
		Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung: Der Entwurf des vorgelegten vBP berührt die wasserwirtschaftlichen Belange: – Oberflächengewässer – Niederschlagswasser – Abwasser (Betriebsgebäude zugelassen!) – Grundwasser – Anlagen in und an Gewässern und Gewässerrandstreifen – wassergefährdende Stoffe – Oberflächenwasserabfluss Die Prüfung der Belange soll im UB i.R.d. Bauleitverfahrens durchgeführt werden. Dieser ist insbes. hinsichtlich der Auswirkungen auf das Oberflächengewässer zu ergänzen.	Der Hinweis wird berücksichtigt und im UB ergänzt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel 18.09.2024	Im PV-Datenblatt fehlen Hinweise auf das verrohrte Gewässer II. Ordnung 1.500/013 vollständig. Auch der Umgang damit wird nicht dargestellt.	Der Hinweis wird wie folgt klargestellt: Das verrohrte Gewässer 1.500/013 ist sowohl im Vorhaben- und Erschließungsplan, als auch im BP enthalten. Das PV-Datenblatt stellt lediglich eine Vorprüfung des Geltungsbereichs dar. Inhaltliche Festsetzungen werden nicht getroffen.
		Dazu im Einzelnen: Begründung Punkt 4.4.1 1. Anpassen an die Art der Anlage und Verbot der Errichtung von Anlagen aller Art ohne Ausnahme über dem verrohrten Gewässer II. Ordnung (z.B. Nebenanlagen) 4.8 Grün – und Freiflächen Auf Grund des Alters der Verrohrung des Gewässers II. Ordnung Nr. 1.500/013 und sichtbarer Vernässungsschäden, ca. im Bereich des Flurstückes 209, Flur 3, Gemarkung Andorf, ist die Notwendigkeit eines Ersatzes in naher Zukunft zu erwarten. Ein Baustreifen von 10 m ist dazu nicht ausreichend. Unabhängig davon müssen die PV Elemente an jeder Stelle mit einem Mindestabstand von 5 m von der Außenkante der Verrohrung entfernt beginnen.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Das Leitungsrecht wird angepasst, indem die zeichnerische Festsetzung jeweils in einem Abstand von 5 m von der Außenkante der Verrohrung eingezeichnet wird.
		Zwingend ist die Durchführung mehrerer Suchschachtungen, um die genaue Lage der Leitung zu ermitteln. Nur so kann das Recht an der richtigen Stelle eingetragen und die PV-Elemente entsprechend richtig platziert werden.	Der Hinweis wird i.R.d. Bauausführung berücksichtigt.
		Punktuelle Querungen des Grabens durch Zäune oder eine Blendschutzwand sind nicht im BP-Verfahren pauschal genehmigungsfähig. Dazu ist eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 WHG erforderlich, die hier zu beantragen ist. Die Überquerung mittels Zaunanlage hat rechtwinklig zum verrohrten Gewässer zu erfolgen. Bepflanzungen über dem verrohrten Gewässer sind unzulässig. Auch hier ist ein Mindestabstand von jeweils 5 m ab Rohraußenkante einzuhalten.	Der Hinweis wird wie folgt klargestellt: Nachdem ein neues Blendschutzgutachten vorliegt, wird zum 2. Entwurf kein Blendschutzzaun festgesetzt. Die Einzäunung überquert die Verrohrung im rechten Winkel.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel 18.09.2024	Im Gebiet existieren entgegen der Angaben zur Reliefsituation einige Starkregenabfluss-Rinnen. Diese sollten i.R.d. Belegung mit PV-Elementen Berücksichtigung finden. 	Der Hinweis ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens und wird in den nachfolgenden Planungen berücksichtigt. Entsprechend wird der Vorhaben-und Erschließungsplan erarbeitet. Im Geltungsbereich sind keine baulichen Anlagen geplant, die ein Abflusshindernis darstellen könnten.
		Die Rechtsgrundlagen sind zu ergänzen (s.u.)	Der Hinweis wird berücksichtigt, indem die Rechtsgrundlagen ergänzt werden.
		<u>Fundstellenverzeichnis</u> WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) i.d.g.F. WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492) i.d.g.F. AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	Kenntnisnahme.
		Abfallentsorgung: Dem Vorhaben stehen nach vorliegendem Kenntnisstand keine abfallrechtlichen Belange entgegen. Abfälle, welche bei der Errichtung, dem Betrieb und dem Rückbau des Solarparks entstehen, sind nach den Vorgaben des KrWG und seiner Rechtsnormen zu bewirtschaften. <u>Fundstellenverzeichnis:</u> KrWG: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), i.d.g.F.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel 18.09.2024	Bodenschutz und Altlasten: Der vBP berührt folgende Belange der UBB: Die SN der UBB (Z6124054) wurde vollumfänglich berücksichtigt. Unter der Voraussetzung der Umsetzung der festgelegten Kompensationsmaßnahmen (EAB, Entwurf April 2024) bestehen aus der Sicht des Bodenschutz- und Altlastenrechtes keine Bedenken gg. das beantragte Vorhaben.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		Verkehr/Kreisstraßen: Unter Beachtung der in der SN des SG Tiefbau/Verkehrsplanung vom 09.08.2023 aufgezeigten Anmerkungen gibt es zum vBP keine weiteren Bedenken. Bzgl. der Blendwirkung auf die Kreisstraße werden jedoch folgende Hinweise gegeben: Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, wurde ein Blendgutachten gefordert, um nachzuweisen, dass die Anlage keine Blendwirkung auf die Kreisstraße K 1378 hat/entwickelt. Das vorliegende Blendgutachten ZE23204 Version 1.1 der Zehndorfer Engineering GmbH Klagenfurt vom 15.03.2024 weist vom Vorhaben verursachte Blendwirkungen auf den Straßenverkehr aus. Um diesen entgegenzuwirken, wurde ein Blendschutzzaun in die Planung übernommen. Bzgl. des Blendschutzzauns geht aus den eingereichten Unterlagen nicht hervor, wie dieser beschaffen sein wird. Die Blendschutzvorrichtung ist regelmäßig auf ihre Funktion und Unversehrtheit hin zu kontrollieren, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten.	Die Blendwirkung wurde i.R.e. neuen Gutachtens (November 2024) untersucht. Demnach treten Reflexionen im für den Autoverkehr der K 1378 relevanten Sichtfeld nur vereinzelt auf. Insgesamt werden Blendschutzmaßnahmen vom Gutachter als nicht notwendig erachtet. Die Aussagen werden in Kap. 9.2 der Begründung des 2. Entwurfs übernommen.
		Hinweis: Das Ergebnis der Abwägung der SN ist dem Bauordnungsamt unmittelbar nach Abwägungsbeschluss digital zu übergeben. Unmittelbar nach Inkrafttreten ist ein ausgefertigtes Exemplar der Planzeichnung (als Abschrift der Urschrift oder Scan von der Urschrift) und der Begründung sowie eine Kopie der Schlussbekanntmachung dem Bauordnungsamt (SG Bauaufsicht, Denkmalschutz und Planung) in analoger und digitaler Form zu übergeben.	Der Hinweis wird berücksichtigt, indem die Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellt werden.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.5a	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Archäologie Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale) 17.09.2024	Unsere SN vom 14.07.2023 (unser Z. 43.1 23-13209/Fsch) bleibt vollinhaltlich gültig. Sie wurde in der Begründung (Entwurf, Stand: April 2024, S. 35) berücksichtigt. Mittlerweile gibt es eine Vereinbarung zwischen dem Investor und dem LDA bez. der Geomagnetikuntersuchungen und zugehöriger Referenzschnitte. Die Geomagnetikuntersuchungen werden Anfang November durchgeführt. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
1.7	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) PF 156 06035 Halle (Saale) 05.09.2024	<u>Bergbau</u> Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des Bergwerkseigentumsfelds „Struktur Altmark / außer Salzstock Peckensen“ Nr. III-A-a/h-49/90/847, sowie den neuen Bewilligungen „Jeetze-L“ Nr.: II-B-c-335/24 und „Jeetze -E“ Nr.: II-B-i-336/24 (erteilt durch LAGB am 07.03.2024). Die Neptune Energy Deutschland GmbH ist Inhaber der Bergbauberechtigungen. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, ist es erforderlich von o.g. GmbH, Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover eine SN zum Vorhaben einzuholen.	Die Aussagen werden in den Hinweisteil und die Begründung des BP übernommen.
		Generell gilt: Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den BP-Bereich nicht vor.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		<u>Geologie</u> Die Abwägung zum Vorentwurf wird zur Kenntnis genommen. Aus geologischer Sicht gibt es zum Entwurf keine neuen Hinweise.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
1.8	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) Akazienweg 25 39576 Stendal 19.12.2024	Nach Prüfung verweise ich auf die in meiner SN zum VE (08.08.2023) geäußerten Bedenken und Hinweise. Diese behalten weiter ihre Gültigkeit. Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.	Sh. Abwägung unten.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.8	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) Außenstelle Salzwedel Goethestraße 3 und 5 29410 Salzwedel 08.08.2023 SN Vorentwurf	Nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass gegenüber dem o.g. BP und der Überplanung der Landwirtschaftsfläche mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken (§ 1 und 1a BauGB, § 2 ROG, Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA), § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA)) bestehen. Für die PVFA werden ca. 21 ha Ackerland mit geringer bis mittlerer Ertragsfähigkeit (Ackerzahlen 31 - 56 Bodenzahlen) in Anspruch genommen. Die bodenbedingte Anbaueignung ist sehr gering und teilweise hoch. Kleinteilig liegt das Plangebiet mit seiner westlichen Seite innerhalb des Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (REP 2005 Altmark).	Kenntnisnahme.
		Begründung: Durch die Überplanung der Landwirtschaftsfläche mit einer PVFA wird der öffentliche Belang Landwirtschaft beeinträchtigt. Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen hat der Gesetzgeber zahlreiche Gesetze und Verordnungen erlassen, die zu beachten sind: u.a. § 1 und 1a BauGB, § 2 ROG, LEP 2010 LSA, § 15 LwG. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden. PVFA sind in der Regel als raumbedeutsame Vorhaben einzustufen und unterliegen damit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Hier ist u.a. der § 2 (2) Nr. 4 ROG zu beachten: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- (...) wirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Die Umnutzung bisheriger Landwirtschaftsflächen zugunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien sollte vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Situation betrachtet werden. Es wird auf die EEG-Novelle 2023 hingewiesen. Diese hebt die Ausbauziele für die Gewinnung erneuerbarer Energien deutlich an: Im Jahr 2030 sollen demnach 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Des Weiteren wurde der EEG-förderfähige Korridor an Bahnstrecken von 200 auf 500 m erweitert. Die Ziele der Politik und der gesetzlichen Grundlage sollten bei der Bereitstellung von Flächen für die Energiegewinnung berücksichtigt werden. Die Festsetzung von SO Photovoltaik werden häufig mit extensiven Grünland verbunden. Im vorliegenden Fall wird innerhalb des BPs im SO extensives Grünland festgesetzt. Grünland ist als ökologisch wertvoller Bestandteil einer multifunktionalen Agrarlandschaft zu betrachten. Als Dauergrünland gelten Wiesen, die mehr als fünf Jahre nicht als Acker genutzt wurden. Aufgrund dessen sind diese Bereiche als Flächen mit landwirtschaftlicher Relevanz zu begreifen. Derzeit werden auf der Fläche Mais angebaut. Es besteht ein weitreichendes öffentliches Interesse in einem effizienten Klimaschutz durch den Ausbau nachhaltiger und dezentraler Energieversorgung. Zudem wird die Fläche extensiv begrünt. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche auch mit einer PV-Freiflächenanlage weiterhin stattfinden, indem die Flächen zur Mahd genutzt werden. Eine Beweidung ist möglich.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.8	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) Außenstelle Salzwedel Goethestraße 3 und 5 29410 Salzwedel 08.08.2023 SN Vorentwurf	Weiterhin ist bei der Beurteilung von PVFA der LEP 2010 zu berücksichtigen. Ich verweise hier auf die Grundsätze 84, 85 und 115: G 84: PVFA sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. G 85: Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollte weitestgehend vermieden werden. G 115: Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. Im LwG LSA wird der Schutz des landwirtschaftlich genutzten Bodens als Produktionsgrundlage für die landwirtschaftlichen Betriebe mit dem § 15 festgelegt. Nach § 15 des LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt in der Arbeitshilfe für die Raumplanerische Steuerung von großflächigen PVFA in Kommunen (Arbeitshilfe PVFA MID) Punkt 6, zum Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen dar, dass „die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten möglich sein soll. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte Begründung.“ Die Gemarkung Rockenthin liegt im benachteiligten Gebiet gemäß Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO). Der Boden ist das wichtigste Produktionsmittel der Landwirtschaftsbetriebe. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen vorwiegend der Nahrungsmittelproduktion. Zunehmend werden diese Flächen für die Energieerzeugung in Anspruch	Somit ermöglicht die vorliegende Planung die landwirtschaftliche Nutzung sowie die Erzeugung erneuerbarer Energien. Gleichzeitig kann sich im Verlauf des Betriebs die Bodenqualität aufgrund der Bodenruhe durch Abwesenheit mechanischer Bodenbearbeitung, Düngemittel- und Pestizideinsatz verbessern. Laut § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Die Auseinandersetzung und Abwägung ist im Kap. 4.1 und 6.1 der Begründung erfolgt und wurden zum Entwurf präzisiert. Gem. der Standortvorprüfung des PV Konzepts der Hansestadt Salzwedel sind die Flächen des Plangebiets ca. 71% geringe Bodenfruchtbarkeit, 12 % mittlere und 17% hohe Bodenfruchtbarkeit, überw. sandige Böden mit hohem Beregnungsbedarf, Gefährdung durch Winderosion, Flächen gehen durch Privilegierung in 200m Zone zu Bahnstrecken perspektivisch verloren. Die Grundsätze des LEP 2010 werden in die Begründung aufgenommen und entsprechend behandelt. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales wurde sowohl zur frühzeitigen als auch zur formellen Beteiligung beteiligt. (sh. TÖB-Nr. 1.1) Es werden keine Bedenken zum Entwurf geltend gemacht.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.8	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) Außenstelle Salzwedel Goethestraße 3 und 5 29410 Salzwedel 08.08.2023 SN Vorentwurf	genommen. Dazu sollten, wie bereits ausgeführt, Böden mit einer geringen Bodenbonität genutzt werden. Höher bonitierte Böden haben eine größere und stabilere Ertragsfähigkeit. Bei Entzug solcher Flächen für nicht landwirtschaftliche Nutzungen wird das Potential zur Nahrungsmittelerzeugung stärker gemindert als bei Inanspruchnahme von Grenzertragsböden. Die besseren Böden sollten der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Sie bieten durch ihre hohe Wirtschaftlichkeit den landwirtschaftlichen Betrieben Stabilität und sichern damit Arbeitsplätze im Ländlichen Raum.	
		Die Hansestadt Salzwedel hat im Jahr 2016 ein Gesamträumliches Konzept zu Photovoltaikfreiflächenstandorten (PVFFS) im Stadtgebiet erarbeitet. Insgesamt wurden im Konzept 334 ha potentielle Standorte für die PVA ausgewiesen, davon u.a. 56 ha Konversionsflächen. Über den Planungsstand in diesen Bereichen besteht keine Kenntnis. Alle bahnparallelen Flächen, mit Ausnahme der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, in der Summe ca. 222 ha, wurden als geeignet für PVFFS ausgewiesen. In meiner Stellungnahme vom 09.12.2016 wurden Bedenken gegen diese erhebliche Inanspruchnahme von Landwirtschaftsfläche geäußert und eine Reduzierung der Inanspruchnahme mit Berücksichtigung der Anbaueignung und der agrarstrukturellen Besonderheiten der Landwirtschaftsflächen gefordert. Die o.g. Fläche wurde im Konzept ebenfalls als geeignet dargestellt. Laut der Begründung zum Bebauungsplan, Seite 13, wurden die überplanten Flächen ausgewählt, da die benachbarten Flächen als zu klein für das Vorhaben bewertet wurden.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Zudem kommt das PV – Konzept Salzwedel (November 2023) zu folgendem Ergebnis: Das Potential an kurzfristig verfügbaren Konversionsflächen für PV-Freiflächenanlagen war in der Hansestadt Salzwedel 2021 vollständig erschöpft. Mittelfristig können unter Umständen bis zu 17 ha an Flächenreserven für eine entsprechende Nachnutzung frei werden. Insofern bietet der 2020 aufgestellte Flächennutzungsplan nun kein ausreichendes Flächenpotential mehr, um die klimapolitisch erforderliche Wende hin zu einer nachhaltigen, regenerativen Erzeugung elektrischer Energie im Stadtgebiet zu realisieren. Es müssen also weitere Flächen als Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Betracht gezogen werden. Entsprechend des Konzepts wird die Fläche als geeigneter Standort bewertet und erhält mit Ausbau der Bahnstrecke zunehmend Gewicht als privilegierte Nutzung gem. des EEG. Um den Gesamtverlust an Flächen für die Landwirtschaft in der Hansestadt Salzwedel durch den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen zu minimieren, sollten gerade solche Standorte genutzt werden, auf denen sich - durch Privilegierung - ohnehin ein Flächenverlust einstellen wird. Innerhalb der Standortvorprüfung wird das Plangebiet als geeignet eingestuft.
		Aus landwirtschaftlicher Sicht wird dieser Aussage nur teilweise zugestimmt. Die überplante Landwirtschaftsfläche ist im GIS - Auskunftssystem des MWU Sachsen-Anhalt mit Ackerzahlen von 31 - 56 Bodenpunkten dargestellt.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Wie in der Stellungnahme bereits erwähnt, wird der vorliegende Geltungsbereich innerhalb des gesamträumlichen Konzepts als potenzieller Standort eingestuft und entspricht den gesetzten Kriterien des Konzepts von 2017.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.8	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) Außenstelle Salzwedel Goethestraße 3 und 5 29410 Salzwedel 08.08.2023 SN Vorentwurf	Der westliche und mittlere Teil der überplanten Fläche (u.a. Flurstücke 171, 178, 137/55 und 198, Flur 3, Gemarkung Andorf) verfügen mit Ackerzahlen von 38 bis 56 Bodenpunkte über hohe Bodenwertzahlen. Im Bereich des Flurstücks 198 ist auch die bodenbedingte Anbaueignung mit hoch bewertet worden. Der östliche Teil der überplanten Fläche verfügt über Ackerzahlen von 48, 45 und 31 Bodenpunkten. Die bodenbedingte Anbaueignung ist sehr gering. In den Übersichtskarten des GIS – Auskunftssystem des MWU Sachsen-Anhalt sind in der Gemarkung Andorf östlich der überplanten Flächen Bereiche mit geringeren Bodenwerten vorhanden. Diese sind, wie in der o.g. Begründung dargestellt, zwar kleinstrukturiert, sind aber aus landwirtschaftlicher Sicht auf Grund geringerer Bodenwertzahlen und bodenbedingter Anbaueignung geeigneter für die Überplanung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die durchschnittliche Ackerzahl der Gemarkung Andorf liegt nach Bodenschätzung bei 41 Bodenpunkten. Damit liegen im überplanten Bereich vergleichsweise bessere und höher bonitierte Böden als im Gemarkungsdurchschnitt vor, diese Böden sollten der Landwirtschaft vorbehalten werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen auf Grund der hohen Bodenbonität Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsfläche für eine PVFA. Wird die Planung trotz Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht durchgeführt, sind folgende Hinweise zu beachten:	Mit Vorlage der EEG-Novelle 2023 wurden die Kriterien für die Förderungsfähigkeit von Anlagen entlang von Bahnanlagen geändert und die Korridore vergrößert. Im Rahmen dessen soll in Deutschland gemäß § 1 Abs. 2 EEG der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent bis zum Jahr 2030 gesteigert werden. Gem. der Standortvorprüfung des PV Konzepts der Hansestadt Salzwedel sind die Flächen des Plangebiets ca. 71% geringe Bodenfruchtbarkeit, 12 % mittlere und 17% hohe Bodenfruchtbarkeit, überw. sandige Böden mit hohem Beregnungsbedarf, Gefährdung durch Winderosion, Flächen gehen durch Privilegierung in 200m Zone zu Bahnstrecken perspektivisch verloren, weshalb der Ertragsausfall durch eine Umnutzung als Sondergebiet „Photovoltaik“ als „mäßig“ bewertet werden kann. Die Festsetzung von SO Photovoltaik werden häufig mit extensiven Grünland verbunden. Im vorliegenden Fall wird innerhalb des BPs im SO extensives Grünland festgesetzt. Grünland ist als ökologisch wertvoller Bestandteil einer multifunktionalen Agrarlandschaft zu betrachten. Als Dauergrünland gelten Wiesen, die mehr als fünf Jahre nicht als Acker genutzt wurden. Aufgrund dessen sind diese Bereiche als Flächen mit landwirtschaftlicher Relevanz zu begreifen. Gleichzeitig wurde das gesamträumliche Konzept neu aufgestellt. Anstatt eines bisherigen, flächenbasierten Ansatzes für die Standortauswahl soll das neue Gesamträumliche Konzept einen qualitativen Ansatz verfolgen. Für die Entscheidung über Anfragen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde eine qualitative Kriterienmatrix entwickelt, die es ermöglicht, einzelne Standorte hinsichtlich des Einflusses auf verschiedene Themenfelder zu bewerten. Die Bewertung dieser Einflüsse beruht auf vorab formulierten Leitbildern, die zu jedem Themenfeld optimale Bedingungen für einen Photovoltaik-Freiflächenstandort formulieren. Desto höher die erzielte Punktzahl in den einzelnen Leitbildern, desto besser ist der Standort für PV-Anlagen geeignet Im Ergebnis der Standortprüfung konnten 885 Punkte erzielt werden. Diese hohe Punktzahl beschreibt einen gut geeigneten Standort für Photovoltaik-Anlagen. Die Hinweise zum Nachbarschaftsgesetz und Einfriedungen werden in die Begründung übernommen. Das Abwägungsprotokoll wird zur Verfügung gestellt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.8	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) Außenstelle Salzwedel Goethestraße 3 und 5 29410 Salzwedel 08.08.2023 SN Vorentwurf	<u>Flächenentzug von Landwirtschaftsfläche:</u> Durch die Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit einer PVFA ist nach derzeitigem Kenntnisstand ein Landwirtschaftsbetrieb mit ca. 1 % seiner Landwirtschaftsfläche vom Flächenentzug betroffen. Bei Flächenentzügen > 5 % kann für einen landwirtschaftlichen Betrieb nach der laufenden Rechtsprechung eine Existenzgefährdung indiziert sein. Aus landwirtschaftlicher Sicht kann nachvollzogen werden, dass die Nutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Erzeugung solarer Energie auch zur Diversifizierung von landwirtschaftlichem Einkommen dienen kann. Dies ist in der Regel aber nur dann der Fall, wenn hierfür Eigentumsflächen des Landwirtes in Anspruch genommen werden und er an der zukünftigen Wertschöpfung auf der Fläche teilhaben kann. Wenn dem wirtschaftenden Landwirt Pachtflächen in größerem Umfang entzogen werden, mindert es seine Wirtschaftsgrundlage und ist agrarstrukturell bedenklich. Für die Gemarkung Andorf ist auf Grund des umfangreichen Flächenentzugs von 2,9 % der Landwirtschaftsfläche der Gemarkung eine hohe Betroffenheit der Landwirtschaft festzustellen. Die Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. Ich verweise hier noch einmal auf den o.g. Grundsatz 115 des LEP 2010, dass die für die Landwirtschaft geeigneten und von der Landwirtschaft genutzten Böden zu erhalten sind.	Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt: Die vorliegende Fläche wird von einer großen Agrargenossenschaft betrieben. Die Existenzgrundlage wird daher nicht entzogen.
		<u>Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen:</u> Die überplanten Landwirtschaftsflächen werden von landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet. Der Zeitpunkt des Flächenentzuges ist mit dem Bewirtschafter der Flächen frühzeitig abzustimmen, um Sanktionen in der Agrarförderung für die Landwirte zu vermeiden. Die Standorte der PVA werden in der Regel eingezäunt. Der Geltungsbereich des BP grenzt an der nördlichen Seite an	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Aufstellung des BP und der damit beabsichtigten Bebauung werden nach den geltenden Gesetzen, Richtlinien und Vorschriften vorbereitet. Das Abwägungsprotokoll wird zur Verfügung gestellt. Die vorliegende Fläche wird von einer großen Agrargenossenschaft betrieben. Die Existenzgrundlage wird daher nicht entzogen.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.8	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) Außenstelle Salzwedel Goethestraße 3 und 5 29410 Salzwedel 08.08.2023 SN Vorentwurf	landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei Anlage des Zauns ist der § 24 Abs. 2 Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt - NbG (Abstand Einfriedung zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken) zu beachten. Nach § 27 NbG ist die Absicht zur Errichtung einer Einfriedung dem Besitzer des angrenzenden Grundstückes schriftlich anzuzeigen. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebe ich keine weiteren Hinweise. Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.	

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.12	Landesamt für Vermes- sung und Geoinforma- tion (LVermGeo LSA) Scharnhorststraße 89 39576 Stendal 13.08.20249	Gg. die Planung und Durchführung der o.g. Maßnahme be- stehen seitens des LVermGeo LSA keine Bedenken. Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in fol- genden Punkten betroffen: Die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der Lie- genschaftskarte, der Topographischen Karte und Auszüge aus der Landesluftbildsammlung als Planunterlage ist im Geoleistungspaket der Hansestadt Salzwedel mit dem Az.: G01-5008524-2014 enthalten. Der Quellenvermerk ist um das Aktenzeichen G01-5008524-2014 zu ergänzen. Das Ak- tenzeichen G01-5006395-2014-5 ist für dieses Vorhaben nicht gültig.	Der Hinweis wird berücksichtigt und innerhalb der Begründung sowie auf der Planzeichnung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan korrigiert.
		Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Auf- stellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digita- ler Form) des Bauleitplanes (hier: BP) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim LVermGeo in Stendal zu übersenden.	Der Hinweis wird berücksichtigt, indem die Unterlagen zur Verfügung ge- stellt werden.
		Hinweis: Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstim- mung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. § 1 Planzeichenverordnung (PlanzV) i.R.d. SN nicht geprüft wurde. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kosten- pflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskata- ster erteilt.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
1.15	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt 02.09.2024	Keine forstrechtlichen Einwände seitens des LZW.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		<u>Hinweise:</u> 1. Die Erreichbarkeit (Wegeerschließung) der nördlich an- grenzenden Waldflächen sollte nicht beeinträchtigt wer- den. 2. Soweit die nördliche Waldfläche angrenzt, wird davon ausgegangen, dass der Investor die Verkehrssiche- rungspflicht übernimmt, um Nachteile für den Waldbesit- zer auszuschließen.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Die Wegeerschließung wird durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt. Bestehende Wege bleiben erhalten.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.1	Bundesnetzagentur (BNetzA) Referat 226 - Richtfunk Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin 14.08.2024	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen BP mit einer Bauhöhe von unter 20 m bzw. um eine Planung einer Solar-/Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung, Landschaftsschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem frühen Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die BNetzA im Bereich Funkbetroffenheit keine SN i.S.d. § 4 (2) BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der BNetzA im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gem. § 88 TKG bestehende Aufgabe der BNetzA zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des TKG. Sofern also die BNetzA Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern i.R.v. Amtshilfe nach § 5 (1) Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 (3) Nr. 2 VwVfG.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.1	Bundesnetzagentur (BNetzA) Referat 226 - Richtfunk Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin 14.08.2024	Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu o.g. Planungen ab sofort an die Fachstellen: • Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de; • Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMDBauLp@BNetzA.de. Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte SN.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
2.1.2	Deutsche Telekom Technik GmbH Technikniederlassung Ost Huylandstraße 18 38820 Halberstadt 09.09.2024	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 (1) TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen SN abzugeben. Wir bedanken uns für die Beteiligung an ihrer Planung und möchten auf folgendes hinweisen. Im gekennzeichneten Planungsgebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die nicht mehr in Betrieb sind. Diese, sollte es notwendig sein, können zurückgebaut werden. Die Lage unserer Anlagen ist den beigegeführten Plänen zu entnehmen. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie, uns erneut zu beteiligen. Wir danken für Ihr Entgegenkommen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Entsprechende Aussagen werden in der Begründung ergänzt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag																																																																				
2.1.5	Avacon Netz GmbH Lindenstraße 45 21335 Lüneburg 15.08.2024	Achtung! Ihr Anfragebereich liegt in einer unserer Sperrflächen! Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben: <table><tr><td>Indexplan:</td><td>☒</td><td>Legende:</td><td>☒</td><td>Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:</td><td>☒</td></tr><tr><td>Anfrageübersicht:</td><td>☐</td><td>Nutzungsbestimmungen:</td><td>☐</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Skizze:</td><td>☒</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table><table><tr><th>Sparte</th><th>Spartenpläne ausgegeben</th><th>Sicherheitsrel. Einbauten</th><th>Sperrflächen</th><th>Leerauskunft</th></tr><tr><td>Wasser:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Gas:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Gas-FG:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Strom-BL:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td><td>☒</td></tr><tr><td>Strom-NS:</td><td>☒</td><td>☐</td><td>☒</td><td>☐</td></tr><tr><td>Strom-MS:</td><td>☒</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td></tr><tr><td>Strom-HS:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Telekommunikation:</td><td>☒</td><td>☒</td><td>☐</td><td>☐</td></tr><tr><td>Fernwärme:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr></table> Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft/Einweisung (insbes. die Besondere Hinweise auf Seite 3), das Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen und die beigefügten Pläne. Bestätigung über erfolgte Planausgabe/Einweisung Achtung: Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!! Für das Bauvorhaben 1230008-AVA, Salzwedel, Hansestadt - Rockenthin Rockenthin genaue Bezeichnung, Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern Stellungnahme & TöB, 19.09.2024 ausführende Arbeitenvoraussichtlicher Beginn der Arbeiten wurde Herr/Frau Frau Frederike Schroeder Beauftragter der Firma Steinbrecher u. Partner Ingenieurgesellschaft mbH / Halle Kontakt bauleitplanung@ispnet.de, Tel: 03222 10314 32 Anschrift 06116 Halle/Saale, Berliner Str. 191 Ort, Straße, Hausnummer über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.	Indexplan:	☒	Legende:	☒	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	☒	Anfrageübersicht:	☐	Nutzungsbestimmungen:	☐			Skizze:	☒					Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft	Wasser:	☐	☐	☐	☒	Gas:	☐	☐	☐	☒	Gas-FG:	☐	☐	☐	☒	Strom-BL:	☐	☐	☒	☒	Strom-NS:	☒	☐	☒	☐	Strom-MS:	☒	☐	☐	☐	Strom-HS:	☐	☐	☐	☒	Telekommunikation:	☒	☒	☐	☐	Fernwärme:	☐	☐	☐	☒	Kenntnisnahme.
Indexplan:	☒	Legende:	☒	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	☒																																																																		
Anfrageübersicht:	☐	Nutzungsbestimmungen:	☐																																																																				
Skizze:	☒																																																																						
Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft																																																																			
Wasser:	☐	☐	☐	☒																																																																			
Gas:	☐	☐	☐	☒																																																																			
Gas-FG:	☐	☐	☐	☒																																																																			
Strom-BL:	☐	☐	☒	☒																																																																			
Strom-NS:	☒	☐	☒	☐																																																																			
Strom-MS:	☒	☐	☐	☐																																																																			
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒																																																																			
Telekommunikation:	☒	☒	☐	☐																																																																			
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒																																																																			

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.5	Avacon Netz GmbH Lindenstraße 45 21335 Lüneburg 15.08.2024	Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden. Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen. Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum). Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt! Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbes. für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr. Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbes. die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen. Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Rücksprache mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers auf zu nehmen. Kontaktadresse/Netzcenter: Avacon Netz GmbH in Lüneburg – Telefon: +49 41 31 / 70 4 - 3 00 11 Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung/Ansprechpartner", "Wichtige Hinweise und besondere Sicherheitsmaßnahmen" (Seite 3 bzw. Seite 4) und das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten. Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet. Die abgegebenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.	Kenntnisnahme.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag						
2.1.5	Avacon Netz GmbH Lindenstraße 45 21335 Lüneburg 15.08.2024	<u>Örtliche Einweisung / Ansprechpartner</u> Örtliche Einweisung ist notwendig. Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung: Bitte umgehend mit dem zuständigen Ansprechpartner einen Termin vereinbaren. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der Avacon Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden. Der Sachbearbeiter kann nur für die angegebene Sparte eine Auskunft erteilen. Daher Bitte mit allen aufgeführten Ansprechpartnern für die jeweilige Sparte Kontakt aufnehmen. Hochspannung: +49 1 51 / 12 20 18 00 Fernmelde: +49 51 02 / 93 20 1 - 94 02 9 Gastransport: +49 44 1 / 97 2 - 72 82 <u>Wichtige Hinweise und besondere Sicherheitsmaßnahmen:</u> Wenn trotz aller Vorsicht eine Kabel- oder Rohrleitung beschädigt worden ist, sind unbedingt folgende Punkte zu beachten: Schadenstelle sofort räumen und absperren! Unverzüglich unsere zuständige Störstelle benachrichtigen! <table><tr><td>Störstellen-Nr.</td><td>Gas</td><td>0800 / 4 28 22 66</td></tr><tr><td></td><td>Strom / Wasser / Wärme</td><td>0800 / 0 28 22 66</td></tr></table> Dies gilt auch für geringfügige Beschädigungen des äußeren Kabelmantels bzw. der Rohrumhüllung, da hieraus bei Nichtbeachtung schwerwiegende Folgeschäden mit hohen Kosten für den Schadensverursacher entstehen können. Der Auskunftsbereich ist unbedingt einzuhalten. Die mitgelieferte Leitungsschutzanweisung ist unbedingt zu beachten. Zusätzliche Hinweise sind dem <Merkheft für Baufachleute>, herausgegeben von der VDEW-Landesgruppe Niedersachsen/Bremen, zu entnehmen. Weiterhin ist zu beachten, dass diese Auskunft maximal vier Wochen ab 15.08.2024 gültig ist. [Anhang: -Indexplan, -Legende, -Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen, -Leitungsschutzanweisung, -Spartenpläne: Strom-NS, Strom-MS, Fernmelde]	Störstellen-Nr.	Gas	0800 / 4 28 22 66		Strom / Wasser / Wärme	0800 / 0 28 22 66	Kenntnisnahme.
Störstellen-Nr.	Gas	0800 / 4 28 22 66							
	Strom / Wasser / Wärme	0800 / 0 28 22 66							

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.5	Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter 20.08.2024	Durch das im Betreff genannte Vorhaben ist unsere Fernmeldeleitung betroffen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gg. das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Lage der betroffenen Fernmeldeleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde. Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden. Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen, das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Das Leitungsrecht für die Fernmeldeleitung wird in der Planzeichnung als zeichnerische Festsetzung ergänzt. Entsprechende Bau- und Nutzungsausweisungen werden an das Leitungsrecht angepasst. Eine Überbauung der Leitung erfolgt nicht.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.5	Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter 20.08.2024	Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen, berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach ein-satzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung. Für die tatsächliche Lage und Bemaßung der betroffenen Fernmeldeleitung innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheits-schachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren. Anschrift: Avacon Netz GmbH Region West Betrieb Spezialnetze Gas Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter <i>[Anlage: -Planwerk der Sparte Fernmelde]</i>	Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt: Das Leitungsrecht für die Fernmeldeleitung wird in der Planzeichnung als zeichnerische Festsetzung ergänzt. Entsprechende Bau- und Nutzungsausweisungen werden an das Leitungsrecht angepasst. Eine Überbauung der Leitung erfolgt nicht.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.5	Avacon Netz GmbH Kleinbahnstraße 1 29410 Salzwedel 21.08.2024	Zu o.g. Maßnahme geben wir grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Avacon Netz GmbH betreibt im benannten Bereich Stromverteilungsanlagen. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigegeführten Plänen. Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte: • Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden werden • Mindest-/Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen eingehalten werden • Einer Über-/Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung wird nicht zugestimmt • bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen Abstands zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden • eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. <i>[Anlage: -Planwerk]</i>	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Das Leitungsrecht für die Fernmeldeleitung wird in der Planzeichnung als zeichnerische Festsetzung ergänzt. Entsprechende Bau- und Nutzungsausweisungen werden an das Leitungsrecht angepasst. Eine Überbauung der Leitung erfolgt nicht.
2.1.9	Neptune Energy Deutschland GmbH Landangelegenheiten Hauptstr. 5 49716 Meppen 02.09.2024	Ihr Bauvorhaben befindet sich in dem Bergwerksfeld Struktur Altmark, welches der Neptune Energy Deutschland GmbH als Bergwerkseigentümerin das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen und unterirdischen behälterlosen Speicherung gewährt. Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass sich im Bereich der geplanten Maßnahme mehrere Anlagen der Neptune Energy Deutschland GmbH befinden. Die betrieblichen Anlagen haben wir in dem beiliegenden Lageplan farbig hinterlegt.	Die Aussagen werden in den Hinweisteil und die Begründung des BP übernommen.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.9	Neptune Energy Deutschland GmbH Landangelegenheiten Hauptstr. 5 49716 Meppen 02.09.2024	Zwecks Erteilung einer Schachtgenehmigung ist es erforderlich sich rechtzeitig vor Baubeginn mit unserem Betrieb in Verbindung zu setzen: Neptune Energy Deutschland GmbH Markscheiderei Salzwedel [...] Brietzer Weg 4 in 29410 Salzwedel [...] Dem Bauausführenden wird dann die Lage der bergbaulichen Anlagen angezeigt und die schriftliche Erlaubnis für Erdarbeiten erteilt. Die vorliegende SN ersetzt nicht die für die Bauarbeiten erforderliche Schachtgenehmigung. Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns und bitten Sie unsere beigelegte Schutzanweisung zu beachten. Diese SN ersetzt nicht die bergbauliche SN des zuständigen LAGB Sachsen-Anhalt.	Die Aussagen werden in den Hinweisteil und die Begründung des BP übernommen.
2.2.2	Eisenbahn Bundesamt (EBA) Postfach 20 04 60 06005 Halle (Saale) 04.08.2023	Das EBA ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als TÖB, ob die zur SN vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Angrenzend an das Planungsgebiet befindet sich die Eisenbahnstrecke 6899 Stendal – Uelzen, es ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung des o.g. Vorhabens weder die Substanz der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird. Des Weiteren ist die DB Netz AG am Verfahren zu beteiligen, (unter Beachtung, dass zum 01.01.2024 eine Umfirmierung der DB Netz AG zu DB InfraGO AG stattgefunden hat). Denn das EBA prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die DB Netz AG wurde beteiligt sh. SN 2.2.1. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Abständen zu den Bahnanlagen wird der Eisenbahnverkehr nicht gefährdet.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.2.2	Eisenbahn Bundesamt (EBA) Postfach 20 04 60 06005 Halle (Saale) 04.08.2023	Zudem sei angemerkt, dass zwar neben den bauordnungsrechtlichen Abstandsgeboten keine eisenbahnspezifischen Anbauverbote wie etwa bei den Bundesfernstraßen bestehen, nichtsdestotrotz besteht für Unterhaltungsarbeiten eine besondere Duldungspflicht für Nachbarn von Eisenbahninfrastruktur gem. § 22b AEG. Eine dennoch erfolgte bauplanungsrechtlich legitimierte Anbauplanung könnte zu entschädigungslosen Duldungspflichten samt zeitweiliger vorübergehender Rückbauhinnahme führen. Dies dürfte als Belang einzustellen sein. Das Risiko des Ausmaßes der möglichen Entschädigungslosigkeit bei Schaffung dieser Risikolage durch Heranrücken an eine Infrastruktur muss der Vorhabenträger bewerten. Darüber hinaus müssen gem. § 22 BImSchG eventuelle Blendwirkungen zulasten der Triebfahrzeugführenden nach dem Stand der Technik ausgeschlossen sein. Etwaige Signale an der Strecke müssen zum Beispiel einwandfrei erkennbar sein.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Im Bereich der Bahntrasse wird der Mindestabstand von 15 m zur Baugrenze entsprechend der Vorgaben an jeder Stelle eingehalten. Es werden keine Flurstücke der DB überplant. Entsprechende Duldungspflichten sind nicht Teil des Bauleitplanverfahrens und separat abzustimmen. Die Blendwirkung wurde i.R.e. neuen Gutachtens (November 2024) untersucht. Demnach kann es auf dem Streckenabschnitt für den Zugverkehr nur zu geringfügigen Blendwirkungen kommen wobei für den Zugführer keine relevante Sehbeeinträchtigung bestehe und die Sicherheit des Bahnverkehrs gewährleistet bleibe. Die Aussagen werden in Kap. 9.2 der Begründung des 2. Entwurfs übernommen.
2.4.3	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region Südost Tröndlinring 3 04105 Leipzig 30.10.2024	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Kabel- und Leitungsauskunft zur o. a. Anfrage. Der angefragte Bereich enthält die im Nachfolgenden genannten Kabel und/oder Leitungen. Diese sind bei dem geplanten Vorhaben zu beachten und dürfen hierdurch nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es sich vorliegend um eine reine Kabelauskunft handelt. Davon unberührt bleibt die erforderliche Beteiligung der DB AG auch i.R.d. offiziellen Genehmigungsverfahren. Die vorliegende Auskunftserteilung zum Kabelbestand gilt nicht als Zustimmung zum Bauvorhaben.	Kenntnisnahme, kein Abstimmungserfordernis. Mit dem 2. Entwurf erfolgt eine erneute Beteiligung der DB.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Südost Tröndlinring 3 04105 Leipzig 30.10.2024	DB InfraGO AG <u>TK-Anlagen/-Leitungen der DB Kommunikationstechnik GmbH:</u> Der angefragte Bereich enthält keine TK-Kabel oder TK-Anlagen der DB InfraGO AG. Bitte beachten Sie, im Näherungsbereich befinden sich Gleisanlagen mit Streckenfern-melde-kabeln der DB InfraGO AG. Zur Ansicht liegt ein Ka-bellageplan bei. Die DB Kommunikationstechnik GmbH plant in diesem Stre-ckenabschnitt die Maßnahme „6899 Weiterfüh. Glasfaserka-bel-Ausbau LWL“. Die Lage von Kabeln kann daher von den Plänen im Anhang abweichen. Für Informationen über den derzeitigen Planungszustand wenden Sie sich bitte an den zuständigen Projektleiter. Wir bitten Sie daher diese Maßnahme in Ihre Entscheidung mit einzubeziehen.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Der Geltungsbereich greift nicht in den Gleisbereich und den dazugehörigen Leitungen ein.
		<u>Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH:</u> Keine Betroffenheit. Es ist nicht ausgeschlossen, dass weitere TK-Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH betroffen sein könnten. Bitte konsultieren Sie daher beim evtl. Vorhandensein von TK-Kabeln oder Anlagen im Webportal „externe Webaus-kunft“ der Vodafone GmbH. Ab dem 01.04.2017 stehen die Bestandspläne der Vodafone und der Vodafone Kabel Deutschland TK-Anlagen für das gesamte Bundesgebiet über das Webportal „externe Webauskunft“ zur Verfügung. Bitte nutzen Sie den kostenlosen Self-Service über folgende Mailadresse: https://partner.kabeldeutschland.de/webaus-kunft-neu/Datashop/.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		<u>Anlagen/Leitungen der Leit- und Sicherungstechnik (LST), - des konstruktiven Ingenieurbaus (KIB), - der Energieanlagen 50 Hz (IES), - der Fahrbahn (IF), - der Energieanlagen Ober-leitung (IE):</u> Im Näherungsbereich Ihrer Anfrage befinden sich Kabel, Lei-tungen und Anlagen. Die exakte Lage können Sie dem Plan im Anhang entnehmen.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Der Geltungsbereich greift nicht in den Gleisbereich und den dazugehörigen Leitungen ein.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Südost Tröndlinring 3 04105 Leipzig 30.10.2024	<u>Anlagen/Leitungen des Bahnstationsmanagements:</u> Auf Grund der Örtlichkeit Beteiligung nicht notwendig.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		<u>Anlagen/Leitungen der Großprojekte:</u> Auf Grund der Örtlichkeit Beteiligung nicht notwendig.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		DB Energie GmbH <u>Anlagen/Leitungen der DB Energie GmbH:</u> Keine Betroffenheit.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		DB Immobilien <u>Anlagen/Leitungen des Kanalmanagements der DB Immo:</u> Keine Betroffenheit. Da trotz aller Sorgfalt der Prüfung keine Gewährleistung für die Vollständigkeit der Benennung aller Kabel und Leitungen der DB übernommen werden kann, gilt: Auf oder im unmittelbaren Bereich von Liegenschaften der DB AG muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden. Es sind im Baubereich vor dem Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		<u>Anlagen und Leitungen Dritter</u> Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.	Der Hinweis wird im Zuge der nachfolgenden Planungen berücksichtigt.
		<u>Leitungskreuzungen</u> Sofern eine Kreuzung von Bahnanlagen vorgesehen ist, ist zw. dem Antragsteller und der DB Immo rechtzeitig vor Baubeginn ein Kreuzungsvertrag (Gas, Wasser, Abwasser, Strom, TK-Leitungen) bzw. ein Gestattungsvertrag (sonstige Leitungen) abzuschließen. Ohne Kreuzungsvertrag darf nicht mit dem Bau begonnen werden. Die geplante Kreuzung ist bei der DB Immo zu beantragen und wird aus betrieblicher und fachtechnischer Sicht geprüft. Für die Prüfung der Leitungskreuzung mit dem Bahngelände sind mind. 16 Wochen einzuplanen.	Der Hinweis ist nicht Teil der Bauleitplanung und wird im Zuge der nachfolgenden Planungen berücksichtigt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Südost Tröndlinring 3 04105 Leipzig 30.10.2024	Informationen zu Leitungskreuzungen, Antragstellung und dem Prüfverfahren sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen Ihren Antrag auf Leitungskreuzung können Sie auch online einreichen. Bitte nutzen Sie folgenden Link: https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/f?p=116:LOGIN_DESKTOP Die Zustimmung zum Baubeginn ist erst mit Abschluss des Kreuzungsvertrags/Gestattungsvertrages gegeben. Weiterhin bitten wir um Berücksichtigung der folgenden allgemeinen Hinweise: – Es dürfen sich zu keiner Zeit negative Auswirkungen auf Bahnanlagen ergeben. – Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Sollte eine Betretung der Bahnflächen nötig sein, ist bei der DB InfraGO AG rechtzeitig ein schriftlicher Antrag zu stellen. In keinem Fall dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB InfraGO AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden. – Für Schäden haftet der Planungsträger. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt nicht absehbare Auswirkungen auf den künftigen Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB weitere Auflagen und Bedingungen vor. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind Eigentum der DB InfraGO AG sowie anderer DB Konzernunternehmen und sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet noch vervielfältigt bzw. veröffentlicht werden. Davon ausgenommen ist die Weitergabe an z.B. bauausführende Firmen mit berechtigtem Interesse im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten. Wir behalten uns weitere Auflagen und Bedingungen ausdrücklich vor und bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Der Hinweis ist nicht Teil der Bauleitplanung und wird im Zuge der nachfolgenden Planungen berücksichtigt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Südost Tröndlinring 3 04105 Leipzig 19.09.2024	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamt-SN zu o.a. Verfahren. Bei dem vBP Nr. 21 „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“ der Hansestadt Salzwedel sind nachfolgende Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die SN zum VE vom 20.09.2023 zum o.g. Verfahren wurde im Abwägungsbeschluss berücksichtigt und behält ihre Gültigkeit.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Im vorgelegten Blendgutachten wird eine Reflexion (Blendung) durch die PVA in Richtung der Bahn stattfinden, welche zum Teil auch im inneren Gesichtsfeld der Triebwagenführer liegen wird. Daher sind, wie im Gutachten empfohlen, blendreduzierende Maßnahmen zu errichten. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen noch nachträglich anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der PVA keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.	Die Blendwirkung wurde i.R.e. neuen Gutachtens (November 2024) untersucht. Demnach kann es auf dem Streckenabschnitt für den Zugverkehr nur zu geringfügigen Blendwirkungen kommen wobei für den Zugführer keine relevante Sehbeeinträchtigung bestehe und die Sicherheit des Bahnverkehrs gewährleistet bleibe. Die Aussagen werden in Kap. 9.2 der Begründung des 2. Entwurfs übernommen.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien (DB AG) Region Südost Tröndlinring 3 04105 Leipzig 19.09.2024	Die DB AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.	Kenntnisnahme.
		Die Einfriedungen sind so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus usw.). Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.	Der Hinweis ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.
		Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete (o.Ä.), Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen. Informationen und eine Auflistung der Ansprechpartner:innen nach Bundesländern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen www.deutschebahn.com/Gestattungen Der Kreuzungs- und Gestattungsantrag kann auch direkt über das Online Portal der DB AG, DB Immobilien eingereicht werden: https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Mit der vorliegenden Planung wird keine Kreuzung einer Bahnstrecke vorbereitet.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien (DB AG) Region Südost Tröndlinring 3 04105 Leipzig 19.09.2024	Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren, unabhängig von unserer vorstehenden SN Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der DB AG dies erfordern. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Die Unterlagen werden entsprechend zur Verfügung gestellt.
2.5.1	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) LV Sachsen-Anhalt Olvenstedter Str.10 39108 Magdeburg 02.09.2024	Der BUND Sachsen-Anhalt e.V. hat bereits im Juli 2023 eine SN zum Verfahren abgeben (siehe Anhang). Wir bitten Sie daher, uns die Umsetzung unserer damaligen Kritik-Punkte zu bestätigen bzw. würden unsere SN vom Juli 2023 weiterhin aufrechterhalten.	Kenntnisnahme.
		Hinweise: Es ist nicht erklärt, dass in der Begründung von 21 ha die Rede ist und in der Artenschutzrechtlichen Einschätzung plötzlich 69 ha genannt werden.	Der Hinweis wird wie folgt klargestellt: Die artenschutzrechtl. Einschätzung wurde in einem größeren Umfang durchgeführt, um auch die Ränder des Geltungsbereichs umfänglich beachten zu können. Der Unterschied der Größen ergibt sich somit aus dem Untersuchungsgebiet gem. Abb. 14 aus LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH: Artenschutzrechtliche Einschätzung für die geplante Errichtung einer Photovoltaikanlage bei Andorf, Stand: 22.11.2022. (69 ha) und dem Geltungsbereich (21 ha). Beide Umgriffe sind in den Zeichnungen eindeutig erkennbar.
		Warum werden in der Begründung zwei künftige Nutzungsarten (PV und Abfallbeseitigung), aber in allen anderen Unterlagen ausschließlich PV genannt? Über die Notwendigkeit einer Abfallbeseitigung gibt es überhaupt keine sachliche Begründung und Prognose!	Der Hinweis wird wie folgt klargestellt: Die parallel erarbeitete FNP-Änderung (4. Änderung) setzt die Art der Nutzung als „Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b, Nr.4, Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr.12, 14, Abs. 6 BauGB)“ fest. Als nähere Zweckbestimmung wird Photovoltaik festgesetzt. Eine Nutzung zur Abfallbeseitigung wird nicht festgesetzt. Dies ist lediglich die übergeordnete Beschreibung der Art der Nutzung.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Die Art der PVA wird nicht fixiert. Deshalb ist der UB vollständig unzureichend, weil z.B. die Bodenverdichtung nicht analysiert werden kann.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Die Art der PV-Anlage ist ohne bodenrechtlichen Bezug und kann somit nicht im BP festgesetzt werden. Die Art der Modultische (Aufständigung) ist in den Unterlagen beschrieben.
2.5.1	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) LV Sachsen-Anhalt Olvenstedter Str.10 39108 Magdeburg 02.09.2024	Die drei Feld-Untersuchungen zur Fauna sind als sehr gründlich einzustufen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		Auf S. 16 der Artenschutzrechtl. Einschätzung wird zur Vermeidung der Einwanderung von Zauneidechsen in das Plangebiet ein Zaun empfohlen. Dieser Empfehlung muss widersprochen werden, weil grundsätzlich ein erdnaher Durchgang für Kleintiere zweckmäßig ist und Zauneidechsen den normalen PV-Betrieb nicht stören.	Der Hinweis wird wie folgt klargestellt: Es handelt sich um das Vermeiden des Einwanderns von Zauneidechsen während der Bauzeit der PVA.
		Die Feldgehölze an den Rändern des Plangebiets sollten als geschützte Bereiche erhalten bleiben und verdichtet werden, um gleichzeitig einen Sichtschutz der PV-Paneele zu gewährleisten.	Der Hinweis wird bereits berücksichtigt sh. zeichnerische Festsetzung „Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ in der Planzeichnung
		Des Weiteren bitten wir um Berücksichtigung der BUND-Position Nr. 72 „Naturverträgliche Freiflächen - Solaranlagen für Strom und Wärme“! Diese ist als Anlage beigefügt.	Zielstellungen der genannten der BUND-Position Nr. 72 wurden in der Erarbeitung der Unterlagen des 2. Entwurfs berücksichtigt. So werden mit den Festsetzungen dauerhafte und verbessernde Beiträge zum Arten- und Naturschutz geleistet.

4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand durch öffentliche Auslegung vom 12.08.2024 bis zum 19.09.2024 statt.

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
01			

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.